

Geszentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Änderung des Gesetzes soll die Verankerung des Landes Baden-Württemberg und seiner Bürger in der Bundesrepublik Deutschland auch bei der Beflaggung landeseigener Dienstgebäude sichtbaren Ausdruck finden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Landeshoheitszeichengesetz wird insoweit ergänzt, als öffentliche Gebäude des Landes auch mit der Bundesflagge beflaggt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Möglicherweise ergeben sich geringe Kosten durch die Beschaffung von Bundesflaggen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landeshoheits- zeichengesetzes

Artikel 1

Das Landeshoheitszeichengesetz vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2020 (GBl. S. 971) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 4 erhält die Überschrift „Dienstflaggen, Bundesflagge“
2. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Landesdienstflagge und die Bundesflagge werden in der Regel gesetzt
 1. an Dienstgebäuden,
 2. an Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

20.6.2023

Baron

und Fraktion

Begründung

Baden-Württemberg ist unsere regionale Heimat, Deutschland aber unser Heimat- und Vaterland. Einrichtungen und Behörden des Landes flaggen zwar nach Ziffer 1.6 der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 an Flaggentagen grundsätzlich die Bundesflagge nach Artikel 22 Absatz 2 des Grundgesetzes mit, diese Regelung soll aber, wie vorgeschlagen, als sichtbar zum Ausdruck gebrachtes Zeichen von Bundeszugehörigkeit und gesamtstaatlicher Volkssouveränität in den Gesetzesrang erhoben werden.